



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Abteilung Fremdlegislative und inter-  
nationales Recht**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:  
MinR Mag. Christoph MOSER  
1090 Wien, Roßauer Lände 1  
Tel.: 050201 - 1021610  
Fax.: 050201 - 1017206  
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/5-FLeg/2015 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Inneres  
bmi-III-1@bmi.gv.at  
z.Hd. Abteilung III.1  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 31. März 2015, GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2015, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**Zum Art. I des Gesetzentwurfs (Erlassung des Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes [Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG]):**

## 1. Zu § 2 („Organisation“):

### a) § 2 Abs. 2:

Der jeweils zu bestellende Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Bundesamt) hätte nach ho. Dafürhalten jedenfalls auch den **erfolgreichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums** nachzuweisen. Lediglich „besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes aufweist und mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist“ erscheinen in diesem komplexen juristischen Arbeitsumfeld mit absehbarer „Schnittstellenbezogenheit“ zum bi- und multilateralen internationalen Recht sowie insbesondere auch zum innerstaatlichen **Verfassungsrecht** und in Hinblick auf die regelmäßig nötigen (einfachgesetzlichen) Zuständigkeitsabgrenzungen als zu wenig ausreichend.

### b) § 2 Abs. 4:

Die beabsichtigte „Wachkörper“-Qualität von Zivilbediensteten des Bundesamtes und der Landesämter mit einer Befugnisverleihung ua. auch zur Vornahme von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (ohne gleichzeitig normierten „prozeduralen Rechtfertigungspflichten“) führt zu einer **Vielzahl** und in ihrer Gesamtheit aktuell nicht abschließend beurteilbarer **verfassungsrechtlicher Fragen**, sodass davon **Abstand** zu nehmen wäre.

## 2. Zu § 5 („Anwendbarkeit des Sicherheitspolizeigesetzes“):

Der **Generalverweis** auf die **SPG-Anwendbarkeit** steht aus ho. Sicht im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot/Legalitätsprinzip iSd Art. 18 B-VG und ist daher - wegen der gegenwärtig nicht abschätzbaren Tragweite dieser Pauschalverweisung - **abzulehnen**.

## 3. Zu § 6 („Erweiterte Gefahrenforschung und Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen“):

Die weitreichenden Rechtsfolgen betreffend die erweiterte Gefahrenforschung bei einem verfassungsgefährdenden Angriff im Zusammenhang mit den einzelnen taxativ aufgezählten Organisationsdelikten werden ho. insbesondere bei den **§§ 165 Abs. 3 und 274 StGB** (Anm.: Neufassung mittels des derzeit im Begutachtungsprozess befindlichen Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 vorgesehen!) als **nicht gerechtfertigt** angesehen und

sollten daher entfallen (vgl. dazu die jeweilige Auflistung im § 6 Abs. 2 Z 1 und 3 PStSG).


Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zu-  
gestellt.

12.05.2015

Für den Bundesminister:

i. V. MOSER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	L+6uKOUlcd8wnnlhpT4jHjzxLR29bLgRCEF6GtF9wCgnfnHRfCcZUwy8Ct6B1erhCW5VRhp6MCXJmDAY9iOwFD3lu3AUjdz5FExTpm6/vBkrG53KA+J0IRGJTL/YooYe+BYbRZZP4yxzoNTbYHtXwXWvYJ3TpaXh0jwlcpo+NLO=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-05-12T12:58:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	